

**1.<sup>1</sup> Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024 Entwurf - Kundmachung**

## **Kundmachung**

des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 11. Oktober 2024.

Gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des 1.<sup>2</sup> Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

**11. Oktober 2024 bis 18. Oktober 2024**

während der Amtsstunden<sup>3</sup> im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://www.micheldorf-gv.at>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister:

Helmut Schweiger

---

<sup>1</sup> Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

<sup>2</sup> Siehe FN 1.

